

Fortbildungsvereinbarung in Nordrhein-Westfalen

Schwerpunkt Sprachbildung und Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen

– Fragen und Antworten – (Stand: Februar 2018)

Vorbemerkung:

Zum 01.01.2018 wurde die Förderung der Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte im Elementarbereich umgestellt. **Statt im Wege einer Förderrichtlinie nebst Antragsverfahren werden die Mittel nun im Wege einer festgelegten „Fachbezogenen Pauschale“ an die Jugendämter zur eigenständigen Verwaltung und Weiterleitung an die freien Träger ausgeschüttet.**

Nähere Informationen zur Fachbezogenen Pauschale werden unter b) *Förderung von Fortbildungsmaßnahmen zum Thema Sprachbildung* zusammengefasst (ab Seite 3).

Die Fragen und Antworten zu Punkt a) *Fortbildungsvereinbarung* (ab Seite 1) und c) *Umsetzung und Inhalte der Fortbildungen mit dem Schwerpunkt Sprachbildung* (ab Seite 9) bleiben unverändert.

a) **Fortbildungsvereinbarung**

1. Wer hat die Fortbildungsvereinbarung unterzeichnet?

Die Vereinbarung **wurde unterzeichnet** von

- der obersten Landesjugendbehörde,
- den kommunalen Spitzenverbänden,
- den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege,
- den Kirchen und
- den beiden Landesjugendämtern (§ 26 Abs. 3 KiBiz).

Die Fortbildungsvereinbarung finden Sie unter folgendem Link:

https://www.kita.nrw.de/sites/default/files/public/fortbildungsvereinbarung_elementarbereich_03_2016.pdf

2. Was ist das Ziel der Vereinbarung?

Ziel ist die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung in NRW durch geeignete Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung für die pädagogischen Kräfte in Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege.

3. Zu welchen Themen soll fortgebildet werden?

Die Vereinbarungspartner haben sich auf **zwei Schwerpunktthemen** verständigt.

- **Alltagsintegrierte Sprachbildung, Beobachtung und Dokumentation**

Die Qualitätskriterien und Grundlagen zu diesem Schwerpunktthema finden Sie in der Broschüre „Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich in Nordrhein-Westfalen“ unter folgendem Link:

https://www.kita.nrw.de/file/1232/download?token=v3_YrA0k

- **Frühkindliche Bildung**

Grundlage bilden die Bildungsgrundsätze „Mehr Chancen durch Bildung von Anfang an - Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“. Der Schwerpunkt der Fortbildungen bleibt in 2018 weiterhin auf dem Bereich Sprachliche Bildung.

4. Gibt es eine gesetzliche Verpflichtung zur Fort- und Weiterbildung?

Eine gesetzliche Verpflichtung gibt es nicht. Die Verantwortung für die Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Kräfte von Kindertageseinrichtungen liegt bei deren Trägern. Bei Fortbildungen für Tagespflegepersonen liegt die Verantwortung bei den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe.

Die jeweiligen Träger haben sich mit ihrer Unterschrift zur Fortbildungsvereinbarung und den Verabredungen im KiBiz (§16b) verpflichtet, nach den Grundlagen zur Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung zu arbeiten und die Qualitätsentwicklung für die Kindertagesbetreuung durch Fort- und Weiterbildung voranzutreiben.

Die Träger müssen u.a. sicherstellen, dass

- die sprachliche Bildung Bestandteil der pädagogischen Konzeption jeder Kindertageseinrichtung ist;
- die Erkenntnisse aus den Beobachtungen zur Sprachentwicklung in die Gestaltung der pädagogischen Arbeit einfließen;
- die Fachkräfte mit Hilfe ihres Wissens über den Spracherwerb und der Sprachdidaktik individuell einschätzen können, welche Ressourcen und Stärken in der Sprachentwicklung der Kinder vorliegen;
- die Fachkräfte wissen, wie sie die Sprachbildung der Kinder in den unterschiedlichen Bildungsbereichen unterstützen können.

Der Träger ist angehalten den Fortbildungsbedarf festzustellen und ggf. ausreichend Fortbildungsmaßnahmen zu gewährleisten. Erkennen Fachberatungen, Leitungen oder Fachkräfte hier Handlungsbedarf, hat sich der Träger in der Fortbildungsvereinbarung verpflichtet dem Fortbildungsbedarf nachzukommen

um den Qualitätsprozess voranzutreiben. **Im Vordergrund steht die Umsetzung einer Alltagsintegrierten Sprachbildung, an der das gesamte Team und nicht nur einzelne Sprachförderkräfte beteiligt sind.**

5. Lohnt es sich noch Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Alltagsintegrierten Sprachbildung durchzuführen?

Die Durchführung der verbindlich festgelegten entwicklungs- und prozessbegleitenden Beobachtungsverfahren und der darauf aufbauenden alltagsintegrierten Sprachbildung hat bis auf weiteres Bestand. Eine erneute Einführung des Sprachstandsfeststellungsverfahrens Delfin-4 ist nicht geplant.

Bisherige Forschungsergebnisse belegen, dass langfristige Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich Sprachliche Bildung ein Schlüsselindikator für eine qualitativ gute alltagsintegrierte Sprachbildung und –förderung sind. Insbesondere bei sprachlich schwachen/ mehrsprachigen Kindern verstärken sich die positiven Effekte von alltagsintegrierten Maßnahmen, wenn die pädagogischen Kräfte an einer längeren Qualifizierungsmaßnahme zur Erweiterung Ihrer Interaktions- und Anregungsqualität teilgenommen haben. Die Effekte von langfristigen Qualifizierungsmaßnahmen erhöhen sich nochmals, wenn sie als Maßnahme für das gesamte Team stattfinden und regelmäßige Reflexionen im Bereich Sprachliche Bildung darauf aufbauen.

b) Förderung von Fortbildungsmaßnahmen zum Thema Sprachbildung

1. Was ändert sich ab 01.01.2018?

Bis zum 31.12.2017 mussten die Fördermittel für Fortbildungsmaßnahmen über die Jugendämter und Landesjugendämter im Wege eines Antragsverfahrens beantragt werden.

Ab dem 01.01.2018 wird jedem Jugendamt - ohne Antrag - eine sogenannte „Fachbezogene Pauschale“ gemäß § 29 des Haushaltsgesetzes NRW für die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen von pädagogischen Kräften im Bereich Sprachliche Bildung ausgezahlt.

Grundlage sind die „Fördergrundsätze 2018 des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs“.

Der Inhalt der Fördergrundsätze orientiert sich im Wesentlichen an den Inhalten der alten Förderrichtlinie.

Die Fördergrundsätze können Sie hier herunterladen:

<https://www.kita.nrw.de/sites/default/files/public/foerdergrundsaeetze.pdf>

2. **Wie lange gelten die Fachbezogenen Pauschalen und die Fördergrundsätze?**

Die Fachbezogenen Pauschalen und die Fördergrundsätze gelten vom 01.01.2018 bis 31.12.2018.

Die Fachbezogenen Pauschalen müssen jedes Jahr neu vom Haushaltsgesetzgeber (Landtag) beschlossen werden.

Für 2019 beabsichtigt das Land, die Fachbezogenen Pauschalen anzupassen und fortzuführen.

3. **Wie wird das Förderverfahren abgewickelt?**

Das Förderverfahren wird durch KiBiz.web abgewickelt. Hierzu wurde ein neues Modul in KiBiz.web entwickelt, das den Landesjugendämtern, den Jugendämtern sowie den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt wird.

Über KiBiz.web werden das Bewilligungs- sowie das Mittelverwendungsverfahren der Fachbezogenen Pauschalen abgewickelt. Die Ansprechpersonen bei den Landschaftsverbänden finden Sie hier:

https://www.kita.nrw.de/system/files/restricted/qualifizierung_2018.pdf

4. **Was wird gefördert?**

Das Land NRW unterstützt weiterhin die Durchführung von Fortbildungsangeboten für pädagogische Kräfte im Elementarbereich.

Gefördert werden weiterhin Fortbildungsmaßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung der pädagogischen Arbeit im Bereich der Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung in der Kindertagesbetreuung für

- pädagogische Kräfte in Kindertageseinrichtungen
- pädagogische Kräfte in der Kindertagespflege
- Berufspraktikant/innen
- Fachberater/innen.

Nicht gefördert werden pädagogische Kräfte aus heilpädagogischen Einrichtungen. Diese Kräfte können dennoch an geförderten Fortbildungen teilnehmen, wenn sie den Teilnehmerbeitrag selbst tragen.

Ebenfalls nicht gefördert werden Mitarbeiter im Freiwilligen Sozialen Jahr oder Mitarbeiter im Bundesfreiwilligendienst.

5. **Wann müssen die Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt werden?**

Die Pauschalen können für alle Fortbildungsmaßnahmen verwendet werden, die im Jahr 2018, also vom 01.01.-31.12.2018 durchgeführt werden.

Ausgenommen sind die Fortbildungsveranstaltungen, für die im letzten Jahr noch Zuwendungsmittel für 2018 (VE 2018) nach der alten Förderrichtlinie bewilligt wurden.

6. Wir haben bereits Ende 2017 einen Bewilligungsbescheid noch nach alter Förderrichtlinie für Fortbildungsmaßnahmen im Jahr 2018 erhalten. Wie gehen wir damit um?

Diese sogenannten Altfälle werden nach den Vorgaben der Förderrichtlinie abgewickelt. Selbstverständlich dürfen diese Fortbildungsmaßnahmen nicht zusätzlich im Rahmen der Fachbezogenen Pauschale abgerechnet werden (Verbot der Doppelförderung!).

Bei diesen Altfällen gelten weiterhin die Bestimmungen für den Verwendungsnachweis nach der alten Förderrichtlinie. Die Anlagen hierfür können Sie wie gehabt auf den Seiten der Landesjugendämter oder auf der Kita.NRW Homepage herunterladen.

LWL:

<http://www.lwl-landesjugendamt.de/de/tagbe/foerderprogramm-fortbildung/>

LVR:

http://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/finanziellefrderungvontagesbetreuung/fortbildungsmassnahmen_elementarbereich/fortbildungsmassnahmen_elementarbereich_1.jsp

<https://www.kita.nrw.de/fachkraefte-fachberatung/qualifizierung>

7. Wie hoch ist die Fachbezogene Pauschale?

Im Jahr 2018 werden insgesamt 2.763.658 Euro auf die Jugendämter in NRW verteilt.

Die Höhe der Pauschale pro Jugendamtsbezirk setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen:

Kindertageseinrichtungen

Gruppenanzahl	Pauschale pro Gruppe	Summe pro Kita
1	150 €	150 €
2	100 €	200 €
3	75 €	225 €
4	75 €	300 €
5	75 €	375 €
6	75 €	450 €
7	75 €	525 €
...

Kindertagespflege

Pauschale pro Kindertagespflegeperson = 15 Euro

8. Wie werden nicht glatte Gruppenanzahlen berücksichtigt (z.B. eine 1,4-Gruppe?)

Hier wurde die Anzahl der berechneten Gruppen aus KiBiz.web (Meldungen zum 15.03.2017) zu Grunde gelegt. Dies bedeutet, dass auch Überbelegungen berücksichtigt werden. Aus programmtechnischen Gründen wurden bei den ein- und zweigruppigen Einrichtungen glatte Gruppenanzahlen zu Grunde gelegt (150 bzw. 100 Euro pro Gruppe); für die drei- und mehrgruppigen Einrichtungen wurden dann nach Abzug der bereits berücksichtigten Gruppen der ein- und zweigruppigen Einrichtungen die im jeweiligen JA-Bezirk noch verbleibende Gruppenanzahl (in der Regel ist diese ungerade) zu Grunde gelegt (75 Euro pro Gruppe).

Beispiel:

Anzahl Gruppen im JA-Bezirk gesamt:	315,4	Gruppen
Fünf 1-gruppige Kitas mit insg.	5	Gruppen (pro Gruppe 150 €)
Zehn 2-gruppige Kitas mit insg.	20	Gruppen (pro Gruppe 100 €)
Rest 3-gruppige und mehr mit insg.	290,4	Gruppen (pro Gruppe 75 €)

9. Was wird für die Kindertagespflege zu Grunde gelegt?

Hier wurde die Anzahl der tätigen Personen in der Kindertagespflege zum Stichtag 01.03.2017 (Quelle: IT.NRW) im jeweiligen JA-Bezirk zu Grunde gelegt. Pro Person wurden 15 Euro veranschlagt. (siehe auch Frage b) 2).

10. Werden die Pauschalen im Jahr 2019 angepasst und neu berechnet?

Ja (siehe auch b) Frage 2 auf Seite 4).

11. An wen werden die Pauschale ausgezahlt?

Die fachbezogenen Pauschalen werden durch die Landesjugendämter an die Jugendämter ausgezahlt.

12. Müssen die Jugendämter die fachbezogenen Pauschalen zur Fortbildung beantragen?

Nein, die Jugendämter müssen die Pauschalen nicht beantragen, sie werden unaufgefordert von den Landesjugendämtern an die Jugendämter bewilligt und ausgeschüttet. Die 1. Rate (50 % der gesamten Pauschale) wird zum 30.04.2018, die 2. Rate zum 31.10.2018 ausgezahlt.

13. Müssen die freien Träger die Pauschalen bei den Jugendämtern beantragen?

Das entscheidet das zuständige Jugendamt, denn die Jugendämter leiten die Pauschalen nach kommunalem Haushaltsrecht weiter.

14. Erhalten auch freie Träger von Kindertageseinrichtungen oder vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragte Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege Fördermittel?

Die Jugendämter leiten die Fördermittel eigenverantwortlich an die freien Träger von Kindertageseinrichtungen sowie an die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragten Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege weiter (s. auch Antwort auf vorangegangene Frage 13).

15. In welcher Höhe werden Mittel an die freien Träger von Kindertageseinrichtungen oder vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragten Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege weitergeleitet?

Bei der Weiterleitung können sich die Jugendämter an den unter Punkt b) Frage 7 zu Grunde gelegten Pauschalen orientieren.

Abweichungen davon sind im Einvernehmen mit den freien Trägern und den vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragten Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege möglich. Das Jugendamt muss die Entscheidung über die Weiterleitung der Mittel dokumentieren.

In jedem Falle sind die freien Träger und die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragten Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege in angemessener Weise zu berücksichtigen.

16. Muss ich als freier Träger Fördermittel annehmen, wenn ich in diesem Jahr gar keine Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Sprachliche Bildung plane?

Nein. Träger, die im Jahr 2018 keine Maßnahmen planen, sollen auch keine Fördermittel erhalten. Diese frei bleibenden Mittel kann das Jugendamt bedarfsorientiert und eigenverantwortlich an andere Träger vergeben.

Verwaltungsintensive Aus- und Rückzahlungen sollen vermieden werden.

17. Kann ich als Träger zugewiesene Pauschalen mehrerer Kindertageseinrichtungen bündeln?

Ja, sofern diese Kitas alle innerhalb eines Jugendamtsbezirks liegen. Vom Träger soll dann gegenüber dem Jugendamt eine Kita als federführende Kita und Leistungsempfängerin angegeben werden.

18. Muss ich als Träger einen Eigenanteil leisten?

Ja, nach Landeshauhaltsrecht ist ein angemessener Eigenanteil zu leisten. Die Pauschalen sollen lediglich einen Zuschuss zu den Kosten von entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen darstellen. Die Höhe des Eigenanteils ist nicht festgelegt.

19. Kann eine Kita auch zweimal im Jahr eine Pauschale erhalten?

Ja, das ist möglich, sofern das Jugendamt noch entsprechende Mittel zur Verfügung hat.

20. Gibt es weiterhin eine Mindest- oder Maximalteilnehmerzahl für die Fortbildungen? (vor 2018: Min. 15, Max. 25 Teilnehmer)

Nein, zukünftig gibt es keine Mindest- oder Maximalteilnehmerzahl mehr für die Fortbildungsmaßnahmen.

21. Gibt es Vorgaben für die Dauer einer Fortbildung?

Nein, zukünftig gibt es keine Vorgabe mehr zur Dauer einer Fortbildung.

22. Gibt es Vorgaben für die Inhalte der Fortbildungen?

Ja, die Vorgaben, die bisher galten, gelten für die Fachbezogenen Pauschalen fort:

- Die Fortbildung muss von zertifizierten Multiplikator/innen auf der Grundlage des Curriculums „Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich - Curriculum zur Durchführung von Qualifizierungsangeboten für pädagogische Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen“ durchgeführt werden.
(Weitere Informationen im Bereich c) ab Seite 10).

Zur Etablierung einer qualitativ hochwertigen Sprachbildung im Alltag der Kindertageseinrichtungen sind

- mehrtägige Fortbildungsmaßnahmen,
- Fortbildungen für das gesamte Team
- über einen längeren Zeitraum wünschenswert.

23. Gibt es Vorgaben, welche Kosten geltend gemacht werden können?

Ja, auch hier gelten die Vorgaben, die bisher galten, weiterhin fort. Demnach sind folgende Kosten zuwendungsfähig:

- Honorarausgaben und
- bei festangestellten Fortbildnerinnen und Fortbildnern die zurechenbaren Personalausgaben, die auf die Durchführung der Fortbildungsmaßnahme entfallen und
- die Sachausgaben sowie
- bei Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen anderer Träger / Veranstalter der Teilnehmerbeitrag

Nachweis über die Verwendung der Pauschalen

24. Muss für die Verwendung der Fachbezogenen Pauschalen ein Verwendungsnachweis erstellt werden?

Nein, es muss kein Verwendungsnachweis erstellt werden, wie er im Rahmen der Förderrichtlinie erstellt werden musste.

Die Jugendämter müssen über die Verwendung der Pauschalen eine sogenannte „Rechtsverbindliche Bestätigung“ schriftlich einreichen. Nicht verwendete Pauschalen sind unaufgefordert bis zum 31.03.2019 an die Landeskasse zurück zu überweisen.

Die freien Träger erstellen ebenfalls gegenüber dem jeweiligen Jugendamt eine Bestätigung über die Mittelverwendung.

Die Bestätigungen sind über KiBiz.web zu erstellen.

25. Müssen keine Belege vorgehalten werden?

Doch, sie müssen vorgehalten, aber nicht eingereicht werden.

Über den Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel hat der Zuwendungsempfänger ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen und im Falle einer Prüfung sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Die Belege über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel sind fünf Jahre aufzubewahren.

Prüfungen durch den Landesrechnungshof und die Landesjugendämter sind jederzeit möglich.

26. Was mache ich als Jugendamt mit Fördermitteln, die nicht bis zum 31.12.2018 verausgabt wurden?

Nicht verbrauchte Mittel sind durch das Jugendamt unaufgefordert und bis zum 31.03.2019 an die Landeskasse zurück zu überweisen. Eine Rücküberweisung ist dem Landesjugendamt vorab formlos – vorzugsweise per Mail an die zuständigen Sachbearbeiter mitzuteilen.

27. Was mache ich als freier Träger mit Fördermitteln, die nicht bis zum 31.12.2018 verausgabt wurden?

Diese Mittel sind unverzüglich an das jeweilige Jugendamt zurück zu überweisen.

28. Müssen weiterhin Teilnehmer-Listen und Feedbackbögen ausgefüllt werden?

Die neuen Fördergrundsätze für 2018 schreiben keine TN-Listen und keine Feedbackbögen vor.

Im Rahmen des Monitorings zur Bestätigung über die Mittelverwendung werden jedoch Angaben zur Dauer der Fortbildung, zur Teilnehmerzahl, zum

Multiplikator und zu den Themen der Fortbildung (analog den Schwerpunkten des Curriculums) abgefragt.

Diese Daten sind daher vom Träger weiterhin zu erfassen und für Prüfungen durch den Landesrechnungshof oder die Landesjugendämter für die Dauer von 5 Jahren vorzuhalten.

c) **Umsetzung und Inhalte der Fortbildungen mit dem Schwerpunkt Sprachbildung**

1. Wer kann fortbilden?

Das Land NRW hat in Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Arbeitsgruppe des nifbe unter der Leitung von Fr. Prof. Dr. Renate Zimmer in den Jahren 2014 und 2015 ca. 200 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren auf der Basis der fachlichen Grundlagen „*Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich – Grundlagen für Nordrhein-Westfalen*“ geschult. Eine Übersicht der zertifizierten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren finden Sie hier: <https://www.kita.nrw.de/fachkraefte-fachberatung/qualifizierung#Uebersicht-der-Multiplikatorinnen-und-Multiplikatoren>

2. Zu welchen Themen kann fortgebildet werden?

Fortbildungsveranstaltungen werden auf der Grundlage des Curriculums „*Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich – Curriculum zur Durchführung von Qualifizierungsangeboten für pädagogische Kräfte der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen*“ durchgeführt. Zu folgenden Themen kann fortgebildet werden:

- Zugang zur Sprache
- Voraussetzungen für den Spracherwerb
- Sprachentwicklung
- Sprachbereiche
- Mehrsprachigkeit
- Beobachtung & Beobachtungsverfahren
- Sprachförderliches Verhalten & Sprachbildungsstrategien
- Peers
- Literacy
- Sprache in anderen Bildungsbereichen
- Elternarbeit
- Selbstreflexion von Sprach- und Interaktionsverhalten päd. Kräfte

Die zwölf Themenbausteine können von der Multiplikatorin/ dem Multiplikator je nach Bedarf und den Voraussetzungen einer Kindertageseinrichtung entsprechend zusammengestellt werden (im Sinne eines „Baukasten-Prinzips“).

Eine Kurzfassung des Curriculums finden Sie unter folgendem Link:

https://www.kita.nrw.de/sites/default/files/public/inhalte_des_curriculums_-_kurzfassung.pdf

3. Reicht es, wenn nur einzelne pädagogische Kräfte qualifiziert werden?

Alltagsintegrierte Sprachbildung sowie die entwicklungs- und prozessbegleitende Beobachtung sprachlicher Kompetenzen der Kinder müssen **vom gesamten Team** einer Kindertageseinrichtung umgesetzt werden und sind nicht alleinige Aufgabe spezieller Sprachförderkräfte. Daher ist eine **Qualifizierung aller Fachkräfte** im Bereich alltagsintegrierter Sprachbildung und Beobachtung notwendig, um eine qualitativ wertvolle Sprachbildung im Alltag der Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten. Wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge begünstigt die gemeinsame Arbeits- und Erfahrungsgrundlage in Teamfortbildungen die Umsetzung der vermittelten Inhalte in die Praxis. Dies wirkt sich positiv auf die Nachhaltigkeit der Fortbildungen aus.

4. Reicht eine Fortbildung zu einem der Beobachtungsverfahren aus?

Ein Fortbildungstag zu einem der gesetzlich verpflichtenden Beobachtungsverfahren zur Sprachentwicklung ist **ein erster Schritt**, um in den Prozess der alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung einzusteigen. Zur Verzahnung der Beobachtung, Dokumentation und Auswertung der einzelnen Bögen mit der Sprachbildungspraxis im Alltag ist eine einzelne Fortbildung zu einem der Beobachtungsinstrumente nicht ausreichend. Fachkräfte wie Multiplikatoren berichten hier, wie wichtig es ist Ängste bzgl. der Auswertung abzubauen und eine positive Haltung zum Thema alltagsintegrierte Sprachbildung zu entwickeln. Die Beobachtung und Dokumentation der Sprachentwicklung ist die Grundlage einer gelingenden alltagsintegrierten Sprachbildung. Die Umsetzung einer gezielten alltagsintegrierten Sprachbildung in der Praxis erfordert eine hohe Kompetenz der pädagogischen Kräfte.

5. Was können wir tun, wenn der Fortbildungsbedarf die Anzahl der möglichen Schließungstage übersteigt?

Eine Möglichkeit, wie dies im Alltag der Kindertageseinrichtungen organisatorisch umzusetzen ist, bietet der Zusammenschluss mehrerer Kitas für die Durchführung von Tagesveranstaltungen. Die jeweiligen Kita-Teams teilen sich in mehrere Gruppen auf. So kann z. B. immer je ein Viertel der Einrichtungen an einem Termin teilnehmen und die Vermittlung der gleichen Fortbildungsinhalte eines Moduls an jeweils vier Terminen stattfinden. Mit der Einteilung der Kita-Teams in Gruppen können Schließtage vermieden und die kontinuierliche Betreuung der Kinder gewährleistet werden.

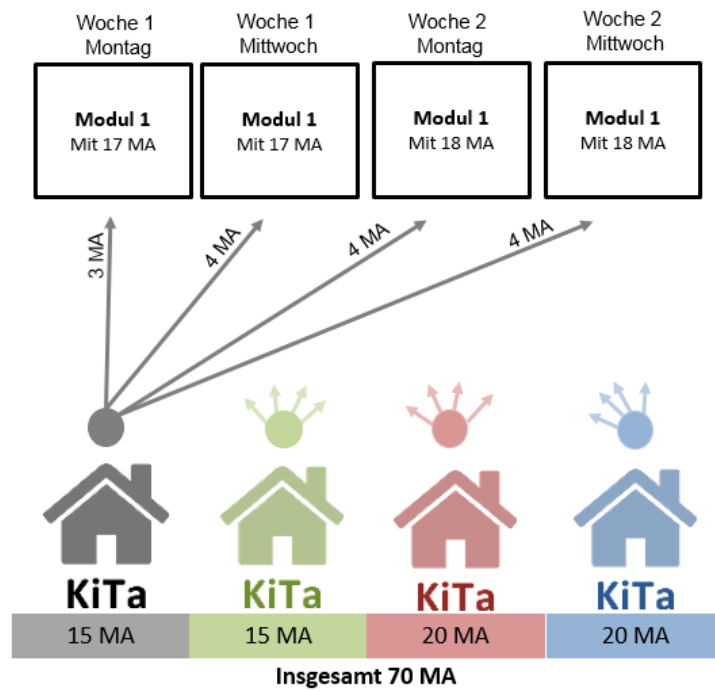


Abbildung 1: Umsetzungsbeispiel für den Zusammenschluss mehrerer Kitas für Fortbildungsveranstaltungen

Fortbildungen für pädagogische Kräfte in der Kindertagespflege können z.B. im Rahmen von fünf wöchentlichen zwei - dreistündigen Abendveranstaltungen stattfinden. Zur Vermeidung von Schließungstagen können auch Veranstaltungen am Wochenende stattfinden.